

Beglaubigte Abschrift

11 XIV(B) 88/24



Amtsgericht Paderborn

Beschluss

In der Abschiebungssache

betreffend Herrn [REDACTED]
- alias [REDACTED] -,
geboren am [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] Staatsangehöriger,

an der beteiligt ist:

Bundespolizeidirektion Pirna, Bundespolizeiinspektion Chemnitz, Bornaer Strasse
205, 09114 Chemnitz,

Antragstellerin,

Herr Frank Gockel, [REDACTED] Detmold,

Person des Vertrauens,

hat das Amtsgericht Paderborn
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]
am 19. Juni 2024
beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom
25.09.2023 (Az. 472 XIV 703/23) den Betroffenen in der Zeit vom
28.12.2023 bis 13.03.2024 in seinen Rechten verletzt hat.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Staatskasse auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Gegen den Betroffenen wurde auf Antrag der Bundespolizeidirektion Pirna vom 25.09.2023 durch Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom selben Tag Sicherungshaft bis zum 25.03.2024 angeordnet. Durch Beschluss vom 26.09.2023 wurde das Verfahren an das Amtsgericht Paderborn abgegeben.

Mit Fax vom 28.12.2023 meldete sich die Person des Vertrauens für den Betroffenen und beantragte, die Haft nach § 426 FamFG aufzuheben und festzustellen, dass die Haft ab Eingang des Schreibens rechtswidrig war.

Der Betroffene wurde am 13.03.2024 abgeschoben.

Hinsichtlich des Inhaltes der jeweiligen Anträge, Beschlüsse und Anhörungen wird auf die jeweils angegebenen Dokumente Bezug genommen.

II.

Nachdem der Betroffene am 13.03.2024 abgeschoben worden ist, hat sich der Haftaufhebungsantrag erledigt. Es war noch über die beantragte Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haft zu entscheiden. Der Antrag hat Erfolg.

1.

Es liegt ein wirksamer Haftaufhebungsantrag vom 28.12.2023 vor. Der Umstand, dass seitens der beteiligten Gerichte der Eingangszeitpunkt des Originals des Haftaufhebungsantrages nicht mehr nachvollzogen werden kann, darf sich nicht zu Lasten des Betroffenen auswirken.

2.

Der Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 25.09.2023 ist in rechtswidriger Weise ergangen und verletzt den Betroffenen ab dem Zeitpunkt des Einganges des Haftaufhebungsantrages in seinen Rechten.

Es fehlt bereits an einem zulässigen Haftantrag. Der Antrag vom 25.09.2023 enthält keine hinreichenden Ausführungen zur erforderlichen Haftdauer. Im Hinblick auf die

lange Dauer der beantragten Haft von 6 Monaten hätte es dezidiert zielstaatsbezogener Ausführungen zu den einzelnen organisatorischen Schritten bedurft. Die Ausführungen im Haftantrag sind zu allgemein gehalten.

Im Hinblick auf die Regelung des § 62 Abs. 3 S. 3 AufenthG (in der bis 26.02.2024 gültigen Fassung) hätte es zudem konkreter Ausführungen bedurft, weshalb der Betroffene das Überschreiten der 3-Monats-Frist zu vertreten hat. Daran fehlt es im Haftantrag völlig. Auch das Amtsgericht Dresden hat sich mit diesem Gesichtspunkt im Beschluss vom 25.09.2023 nicht auseinandergesetzt. Mangels feststellbarem Vertretenmüssen des Betroffenen hätte eine Haft über 3 Monate nicht angeordnet werden dürfen.

3.

Es entspricht billigem Ermessen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen in Gänze der Staatskasse aufzuerlegen, da der Haftaufhebungsantrag in Gestalt des Feststellungsantrages Erfolg hat. Die Vorschrift des § 430 FamFG findet im Verfahren nach § 426 FamFG keine Anwendung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Wollen Sie von diesem Rechtsmittel Gebrauch machen, so muss die Beschwerde binnen 1 Monat nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle in deutscher Sprache eingelegt werden.

██████████
Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Paderborn



Beglaubigte Abschrift

11 XIV(B) 88/24

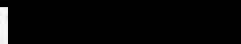
**Amtsgericht Paderborn****Beschluss**

In der Abschiebungssache

gegen



geboren am



Staatsangehöriger

Der Tenor des Beschlusses vom 19.06.2024 wird wegen offensichtlicher Unrichtigkeit durch Auslassung dahingehend berichtigt, dass die Auslagen der Vertrauensperson der Staatskasse auferlegt werden.

Gründe:

Bei der Abfassung des Beschlusses wurde versehentlich übersehen, die Kosten der Vertrauensperson ebenfalls der Staatskasse aufzuerlegen. Dies wird hiermit nachgeholt.

Soweit eine Auferlegung der Kosten auf die antragstellende Behörde begehrt wird, ist dies nicht der Berichtigung zugänglich. Dieses Begehrt müsste mit der Beschwerde verfolgt werden. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Regelung des § 430 FamFG keine Anwendung im Verfahren nach § 426 FamFG findet.

Paderborn, 01.07.2024

Amtsgericht



Richter am Amtsgericht